

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Vergabevorlage	
- öffentlich -	
VL-227/2022 4. Ergänzung	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60 FBL Stadtentwicklung und Bauwesen
Sachbearbeiter/in:	Bernd Dassinger
Datum:	04.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Baugebiet Allee Süd V. BA - Beauftragung Aufstellung Bebauungsplan

Beschlussvorschlag:

Der bestehende Auftrag der Planungsgruppe Thomas Egel aus Langenselbold zur Aufstellung des Bebauungsplans 1-016-0 "Allee Süd V. BA" in Höhe von 40.505,95 € brutto wird um 23.104,50 €, somit auf eine Auftragssumme von 63.610,45 €, erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Anlage

Sachdarstellung:

Für die Aufstellung des Bebauungsplans 1-016-0 "Allee Süd V. BA" in einem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde die Planungsgruppe Thomas Egel aus Langenselbold (VL-227/2022 2. Ergänzung) beauftragt.

Der § 13b BauGB ermöglicht es, Baugebiete im Außenbereich beschleunigt zu entwickeln, die eine Grundfläche von < 10.000 m², Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben und ausschließlich der Wohnnutzung dienen. Er ist bis Ende 2022 befristet. Deshalb wurde Verfahren bis zum 31.12.2022 eingeleitet.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass § 13b BauGB mit Unionsrecht unvereinbar ist. [Die Entscheidung ist abrufbar unter BVerwG 4 CN 3.22, Urteil vom 18. Juli 2023 1 Bundesverwaltungsgericht.]

Seitens des Ministerium wird angeraten, begonnene Verfahren oder Verfahren, welche sich noch in der Rügefrist befinden, in ein reguläres Verfahren zu überführen.

Angesichts der zu erwartenden Anpassung oder Aufhebung des § 13b BauGB empfiehlt die Bauverwaltung die Umstellung des Verfahrens.

Aufgrund des bereits beauftragten Planungsbüros, wurde hier keine erneute Ausschreibung der Planungsleistungen durchgeführt, sondern um ein Angebot zur Anpassung des Auftrags angefordert.

Bei einer Aufhebung des Vertrags und erneuter Ausschreibung wären mit Verzögerungen im Planungsablauf, Mehrkosten durch doppelte Vergütung bereits erledigter Planungsschritte, sowie mit einer Vergütung des „entgangenen Gewinns“ bzgl. der vertraglich vereinbarten, noch nicht erbrachten Leistungen zu rechnen.

Die Verwaltung empfiehlt das Planungsbüro Egel aus Langenselbold mit der Erstellung des Bebauungsplans 1-016-0 "Allee Süd V. BA" im regulären Verfahren in Höhe der Angebotssumme für die zusätzliche Leistungen zur Umstellung des Verfahrens mit 23.104,50 € brutto zu beauftragen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Bernd Dassinger
FB-Leiter/in

gez. Bernd Dassinger
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Ergänzungsangebot vom 29.09.2023
3. Mitteilung des HMWEVW zum 13b-Verfahren